

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.
**Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt
Riesa**

BUND Sachsen e.V.
Regionalgruppe für eine lebenswertere Umwelt Riesa
c/o Jan Niederleig Paul-Greifzu-Str.13 01591 Riesa
LANDESDIREKTION DRESDEN
z.Hd. Dipl.-Ing. Catrin Michel
PF 10 06 53

01076 Dresden

19.April 2011

vorab per Mail an: catrin.michel@ldd.sachsen.de

vorab per Fax an: 0359 825-9999

Ihr Aktenzeichen
44-8823.12/27/Riesa-ESF-Allgemein

Forderungen und Hinweise zum Scoping-Termin

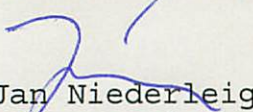
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH zur Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes i.V. m. umwelt- und verfahrenstechnischen Modernisierungsmaßnahmen, insbesondere der schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND Landesverband Sachsen e.V.) meldet hiermit massive Forderungen gegen das Vorhaben der Kapazitätserweiterung des Stahl- und Walzwerkes an und begründet diese wie folgt:

Die Begründung entnehmen Sie dem Schreiben auf den Seiten 2-19 sowie der Anlage 1, Tabelle 1, Bild 1 und der Anlage 2 Feinstaubmessung 05.03.2011 und die Vollmacht zur Aussenvertretung des BUND Landesverbandes Sachsen e.V.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Niederleig
BUND Vorsitzender der
Regionalgruppe für
eine lebenswertere Umwelt Riesa

Kritische Vorbemerkung

Das Ingenieurbüro GICON hat im Auftrag des Vorhabensträgers Scoping-Unterlagen erstellt, die als Grundlage für die Abstimmung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens erstellt (Scoping-Verfahren gemäß § 2a der 9.BImSchV).

Aus Sicht des BUND Sachsen e.V. ist der Inhalt der beigefügten Informationsunterlagen zur Beurteilung der Umwelteinwirkung des geplanten Vorhabens unvollständig, mangelhaft und auch der geplante Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung unzureichend dargestellt.

Es ist voranzuschicken, dass die Scoping-Unterlagen des Planverfassers recht allgemein gehalten sind und wenig Aussagekraft zur Auswirkung des Vorhabens enthalten.

Detaillierte Angaben zu wesentlichen Gesichtspunkten der Anlagentechnik und zur Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens sind aus Sicht des BUND Sachsen e.V. nur sehr unvollkommen in den Scoping-Unterlagen enthalten.

Insbesondere **fehlen** in den Scoping-Unterlagen konkrete Angaben zum Input und Output der Anlage, eine Betrachtung in Form einer **Schadstoffbilanz** oder einer **belastbaren Stoff- und Luftstromanalyse**.

Es fehlen in den Scoping-Unterlagen Angaben zur Effektivität der geplanten Abgasreinigung sowie zu verfahrenstechnischen Alternativen der Abgasreinigung.

Es fehlen insbesondere Angaben dazu, wie in Übereinstimmung die bisher über Dachluken abgeleiteten Abgasströme über einen Kamin nach vorheriger Abgasreinigung abgeleitet werden, ebenfalls fehlen Angaben für die Kaminhöhenermittlung für diese Emissionsquellen.

Einschlägig sind hier die Vorschriften der TA Luft 2002.

Die bisher praktizierte Ableitung von Abgasen über Dachluken ist nicht konform mit der TA Luft 2002 und ist im Rahmen einer nachträglichen Anordnung zur Sanierung mit einem oder mehreren vorschriftsmäßigen Kaminen mit vorgeschalteter Abgasreinigung auf den erforderlichen technischen Stand zu bringen.

Zur Ableitung von Abgasen wird auf Kapitel 5.5 der TA Luft 2002 verwiesen. Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, deren Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Ziffern 5.5.2 bis 5.5.4 zu bestimmen ist.

Zu den Emissionsbegrenzungen von Abgasen in Elektrostahlwerken wird auf 5.4.3.2b.1 der TA Luft 2002 verwiesen. Danach sind Abgase an der Entstehungsstelle, z.B. bei Elektrolichtbogenöfen primärseitig über eine Deckellochabsaugung und sekundärseitig über eine Hallenabsaugung oder Einhausung für die Prozessschritte Chargieren, Schmelzen, Abstich, zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Altanlagenregelungen kommen nicht mehr in Betracht, da sämtliche Sanierungsfristen zur Erfüllung der Vorschriften der TA Luft 2002 mit Wirkung vom 30. Oktober 2007 abgelaufen sind.

Es wird vom BUND Sachsen e.V. darauf hingewiesen, dass entsprechend die **Vorschriften der TA Luft 2002 auf die Gesamtanlage** einschließlich Schmelzbereich, Walzwerk etc. anzuwenden ist. Einschlägig sind unter anderem die Ziffern 5.4.3.3.2 sowie 5.4.3.6.1 und 5.4.3.8.1 der TA Luft **bezüglich der Anforderungen zur Emissionsvermeidung und -begrenzung**.

Nachbesserungen, die der Erfüllung bereits bestehender gesetzlicher und per Verordnungen geregelter Vorschriften dienen, können – auch wenn sie parallel zum Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ausgeführt werden – nicht als Emissions-/Immissionsminderung des Vorhabens gewertet werden, da diese unabhängig von einem aktuellen Genehmigungsverfahren ohnehin durchzuführen sind.

Dies gilt insbesondere für sämtliche emissionsmindernden Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung, die gemäß den Vorschriften der TA Luft im Zusammenhang mit den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes rechtsverbindlich umzusetzen waren und deren letzte Fristen im Oktober 2007 abgelaufen sind.

Ebenso gilt dies für lärmmindernde Maßnahmen, die gemäß den einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz verpflichtend geregelt sind und/oder mit bereits abgelaufenen Sanierungsfristen verbunden sind bzw. die die Umsetzung bereits erteilter Auflagen zum Lärmschutz betreffen. Hier gilt die Einhaltung der TA Lärm 1998 und den Stand der Technik zu erreichen, dass keine Emissionen mit Grenzwertüberschreitung in den benachbarten Wohn- und Mischgebieten ankommen.

Ob das Vorhaben tatsächlich eine Minderung von Emissionen/Immissionen beinhaltet, richtet sich folgerichtig allein nach der Bewertung, ob gegenüber einer gesetzes- und vorschriftenkonformen Emissions-/Immissionssituation im Ist-Zustand gegenüber der geplanten Änderung gemäß § 16 BImSchG eine Verbesserung nachgewiesen wird.

Die fällige Sanierung und verspätete Umsetzung in Richtung gesetzes-/vorschriftenkonformer Emissionsminderungsmaßnahmen indes ist aus der vergleichenden Bewertung herauszunehmen.

Sowohl die Antragsunterlagen als auch die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der Fachgutachten und fachlichen Stellungnahmen müssen diesen Kriterien genügen und den sich hieraus ergebenden Anforderungen Rechnung tragen.

Nach diesem Kriterium richtet sich folgerichtig auch die Stellungnahme des BUND Sachsen e.V. zu voraussichtlich beizubringenden Unterlagen und Bewertungsgrundlagen zu einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung über die Umweltauswirkungen des Vorhabens aus.

1. Standort und Umgebung der Anlage

Im Jahr 1994 wurde erstmalig der Firma ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH eine Genehmigung zum Betreiben eines Ministahlwerkes erteilt. Die damalige genehmigte Jahresproduktionsmenge betrug 450'000 Tonnen Stahl pro Jahr. Die jetzt neu beantragte Jahresmenge beträgt 1'400'000 Tonnen Stahl pro Jahr. Das bedeutet eine Steigerung der Schmelzleistung auf 310% der Erstgenehmigung. Diese außerordentliche Steigerung der Schmelzleistung erfordert eine generelle Betrachtung des Standortes.

Der BUND Sachsen e.V. stellt den Standort in Frage, da er sich **mitten im Stadtzentrum** der Stadt Riesa befindet. Zieht man um den Standort des Stahlwerkes einen Radius von 3km so befinden sich im Norden der Ortsteil Forberge der Stadt Strehla, im Nordosten der Ortsteil Bobersen der Gemeinde Zeithain, im Südosten der Stadtteil Altriesa der Stadt Riesa, im Süden der Stadtteil Pausitz der Stadt Riesa, im Südwesten der komplette Stadtteil Weida der Stadt Riesa und im Westen die Stadtteile Merzdorf und Pochra der Stadt Riesa. In diesem Gebiet **wohnen und leben ca. 34'000 Menschen** und ca. **6'000 Menschen** pendeln nach Riesa zur Arbeit. In diesem Einzugsgebiet gibt es 1 Berufsakademie, 5 Berufsschulen, 11 Schulen, 12 Kindereinrichtungen. Alle Kinder und Jugendliche sind in diesem Einzugsgebiet betroffen.

Die seit 1994, 1999, 2006 **genehmigten Schornsteinhöhen** des Stahlwerkes sind **unplausibel**. Der Schornstein E1 ist nur 38m hoch, der Schornstein E3 ist nur 48m hoch, der Schornstein des Walzwerkes E2 ist nur 34m hoch und der Schornstein des Shredders hat eine Höhe von nur 22m. Die Dachöffnungen, die die größte Emissionsquelle darstellen, haben eine Gebäudehöhe von 26m.

Nr.	Emissionsquelle	Betriebsteil	Höhe	Fläche	Volumen/h	T	G
E1	Schornstein	Stahlwerk	38,0m	15,900m ²	493'424m ³ /h	X	
E2	Schornstein	Walzwerk	34,0m	1,986m ²	52'000m ³ /h		X
E3	Schornstein	Stahlwerk	48,0m	15,900m ²	560'387m ³ /h	X	
E4	Schornstein	Shredder	22,0m	8,000m ²	100'000m ³ /h		X
E6	Dachöffnungen	Stahlwerk/ Walzwerk	26,0m	232,000m ²	1'240'000m ³ /h	X	
Neu	Dachöffnungen	Stahlwerk	26,0m	103,500m ²	?		
Neu	Dachöffnungen	Schmelzhaus	36,0m	120,000m ²	?		

T= Tatsächlich ermitteltes Volumen

G= aus den Genehmigungsunterlagen

Betrachtet man die Topografie der Stadt Riesa, so ist folgende Problematik leicht zu erkennen: Das Werksgelände hat eine mittlere Höhe von 103-104m und liegt in einem Tal, wo in südwestlicher Richtung der Stadtteil Weida direkt an das Werksgelände anschließt. Dieser liegt wesentlich höher (bis zu 17m Höhenunterschied + 12m durchschnittliche Bebauung/Bewuchs = 29m), und sogar bis zum Ortende am Weidaer Berg auf ca. 167m ansteigt. In westlicher Richtung befindet sich die Merzdorfer Wohnsiedlung mit einer Höhe bis zu ca. 128m. Ebenso liegt in nördlicher Richtung das neue Wohngebiet Kalkberg, welches am Ortsende auf dem Reußner Berg bis ca. 130m ansteigt. Kommen die Winde aus Süd, Ost bzw. aus Nordosten werden die Abgase der Schornsteine und die Abgase aus den Dachluken direkt in die Wohn- bzw. Schlafstuben der Anwohner getragen.

Der BUND Sachsen e.V. fordert eine neue Berechnung der Schornsteinhöhen, da die geplanten Abgaskamine unplausibel sind. Insbesondere fehlt eine Schornsteinhöhenermittlung für die Ableitung der bislang über Dachöffnungen der Produktionshalle abgeführten Abgase (Hauptemissionsquelle).

- Es ist daher aus Sicht des BUND Sachsen e.V. den voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen eine von der Datenbasis her belastbare und plausible Ermittlung der Kaminbauhöhe gemäß TA Luft 2002 beizufügen.
- Dementsprechend die Ausbreitungsrechnung für luftgetragene Schadstoffe mit dieser ermittelten Schornsteinhöhe und die zusätzlichen diffusen Emissionen aus den Dachluken nach TA Luft 2002 nach den dort festgelegten Vorgaben durchzuführen.

Terminierende Bezugsgröße für die Ermittlung der Schornsteinhöhe ist meist der Emissionsmassenstrom an Stickoxiden, Berechnungsgrundlage hierfür ist die Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2002 mit den entsprechenden, im Anhang enthaltenen Nomogrammen. Für die bislang über Dachluken abgeführten Abgase ist eher der Staubgehalt als die Kaminhöhe bestimmende Größe anzusehen.

Für eine vollständige Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft 2002 ist aber H' und J zu addieren, um die Schornsteinhöhe nach TA Luft zu bestimmen:

$$H(\text{Schornsteinbauhöhe}) = H'(\text{Schornsteinhöhe}) + J(\text{Zusatzbetrag}).$$

J ist dabei die Höhe der geschlossenen Bebauung bzw. die zulässige Höhe für Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses über Flur. Der Wert ist einzubeziehen, wenn mindestens 5 vom Hundert des Untersuchungsgebietes der Fläche des Beurteilungsgebietes eine geschlossene Bebauung aufweisen oder eine solche gemäß Bebauungsplan zulässig ist bzw. ob entsprechend ein geschlossener Bewuchs vorliegt.

Es ist auch gegebenenfalls eine unebene Geländeform zu berücksichtigen, nach grober topografischer Übersicht im Bereich des Vorhabens ist auch hier ein Beitrag zuzuschlagen, so dass die nach TA Luft 2002 zu ermittelnde Schornsteinhöhe H höher als der Wert $H' + J$ ist.

Eine Berücksichtigung welligen Geländes, soweit diese erforderlich ist, ergibt gemäß VDI 3781 Bl. 2, sofern diese anzuwenden ist, eine weitere Erhöhung der erforderlichen Kaminbauhöhe. Dies ist gegeben, wenn ein **Taleinfluss** vorliegt. Hier wäre eine abgeschätzte Erhöhung von etwa 8 m anzusetzen, würden benachbarte Geländeerhebungen als relevant im Sinne der VDI 3781 Bl. 2 angesehen.

Zur freien Abströmung ist auch das Stahlwerksgebäude zu berücksichtigen. Hier hat die Breite des Gebäudes Einfluss sowie die Vorgabe der TA Luft 2002.

Dass die **Schornsteinhöhen nicht ausreichend** sind, wird zum Scoping-Termin vorgetragen. Wir bitten um Bereitstellung eines Netzanschlusses und eines PC-Beamers, um den Vortrag erläutern zu können. Ebenfalls bitten wir um Bereitstellung einer topografischen Karte vom gesamten Stadtgebiet der Stadt Riesa.



Bild 1: Der Abgasstrom des höchsten Schornsteines (E3) erreicht den Erdboden direkt nach dem Hallengebäude. **Der Abgasstrom strömt direkt auf Menschen ein.**

2. Luftschadstoffimmissionsprognose

Grundsätzlich müssen folgende Punkte bei der Betrachtung der Emissionen von Luftschadstoffen mit Beachtung finden:

Laut der Emissionsprognose aus dem Jahr 2008 der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH ist zu erkennen, dass die Hauptemissionsquelle die Dachöffnungen sind (siehe Anlage Tabelle 1). Als erhebliche Veränderung sind die neu hinzu kommenden Dachöffnungen der 9 zusätzlichen Robertson-Lüftern und die 2 neu zu errichteten HEATMOVER Abluftanlagen zu sehen. An allen Dachhauben müssen Messungen durchgeführt werden, die insgesamt alle wichtigen giftigen Inhaltsstoffe beinhalten. Zu den gemessenen Inhaltsstoffen wie **Gesamtstaub, Feinstaub PM10, Feinstaub PM2,5, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Mangan, Nickel, Zink, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Distickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Methan** müssen **zusätzlich die Mengen** für die giftigen Stoffe wie **Kupfer, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Zinn, Dioxine/Furane im Staub und Gasphase, Polychlorierte Biphenyle, Benzo(a)pyren, Fluor, Chlorwasserstoff, Benzol, Phenol, Formaldehyd und Naphthalin** ermittelt werden. Es muss der Fall der größtmöglichen Belastung dargestellt werden. Sind alle Inhaltsstoffe ermittelt, so wird gefordert, dass die Hauptemissionsquelle, die Dachluken, und auch die Emissionsquelle der Shredderanlage sowie alle anderen Emissionsquellen im Rechenmodell der Immissionsbelastungen richtig dargestellt werden. Aus dem Rechenmodell sollte erkennbar sein, dass der dem Werk am nächsten zugeordnete Wohnort, die Uttmannstraße 13 ist (nur 110m zur Werksgrenze entfernt). **Zusätzlich** zum Messpunkt 5 (Hafenstraße 18) müssen auch die **Immissionswerte** in der **Uttmannstraße 13** für alle Luftschadstoffe ermittelt werden, bisher wurden diese noch nie mit betrachtet.

Der BUND Sachsen e.V. sieht die Anlagen der Feralpi Stahl Gruppe im Gewerbe- und Industriegebiet als **eine Gesamtanlage** an.

Zu Verdeutlichung wird die Definition des Anlagenbegriffs dargelegt und begründet, weshalb unter dieser Prämisse eine Gesamtbetrachtung der Umwelteinwirkungen betrachtet werden muss. Definition des Anlagenbegriffs gemäß § 3 (5) Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG sind

- Betriebsstätten und ortsfeste Einrichtungen
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen

und

- Grundstücke, die Immissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Eine Betriebsstätte ist an ein bestimmtes Grundstück gebunden. Auf diesem Grundstück muss ein Betrieb stehen. Ohne Belang ist, ob es sich um einen industriellen, handwerklichen oder sonstigen Betrieb handelt. Auch muss der Betrieb nicht in einem Gebäude oder geschlossenen Raum durchgeführt werden.

Zu den Betriebsstätten im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG zählen z.B. Fabriken, Werke, Betriebsplätze, Lagerhallen etc.

Grundstücke, die Immissionen verursachen können, sind im hier zur Rede stehenden Sinne insbesondere Lagerplätze für Stoffe.

Im Gegensatz zu Betriebsstätten, auf denen ein Betrieb stattfindet, unabhängig, ob er in einem Gebäude oder umschlossenen Raum oder offen stattfindet, findet auf Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG kein Betrieb statt.

Der Begriff „Anlage“ ist weit anzulegen. Als Anlage ist der Gesamtkomplex der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen zu verstehen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden. Im Einzelnen kommt es auf die Beschreibung der Anlagenarten in der Vierten Verordnung des BImSchG (4.BImSchV), Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, an.

Der Anlagenkomplex Feralpi Stahl fällt sowohl unter den Begriff „Anlage“ als auch unter den Begriff „Betriebsstätte“ im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Da zumindest ein Anlagenteil nach den Vorschriften der 4.BImSchV genehmigungsbedürftig ist, fällt auch die Gesamtanlage einschließlich der Nebeneinrichtungen unter diese Genehmigungspflicht.

Insbesondere da Anlagen und Betriebsbereiche, die nur im Zusammenhang mit dem gesamten Betrieb betrieben werden können, in die Regelung des Anlagenbegriffs fallen, können diese nicht isoliert von der Gesamtanlage betrachtet werden, unabhängig davon, ob die entsprechenden Anlagenteile isoliert gesehen nicht unter die Vorschriften 4.BImSchV zur Genehmigungsbedürftigkeit fallen.

Für den Industriekomplex Feralpi Stahl gilt der Anlagenbegriff im obigen Sinne vollständig, da das Stahlwerk der Firma ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH u.a. aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit den Anlagen Stahlerzeugung und -verarbeitung geplant und beantragt ist.

Es wird daher seitens des BUND Sachsen e.V. angeregt und beantragt, den Gesamtkomplex Feralpi Stahl einschließlich Stahlwerk, Walzwerk, Shredder, Drahtverarbeitung, Verladung, Schlacketransport, Staubabsaugung und weiterer Nebenanlagen in der Gesamtauswirkung auf die UVP-Schutzgüter in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu bewerten.

Die Aufstellung der für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung beizubringenden Unterlagen entnehmen Sie der Anlage 1.

Es sind gemäß der Vorschrift der TA Luft 2002 in der Immissionsprognose und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sämtliche Emissionen und Emissionsquellen der Anlage zu berücksichtigen. Gemäß der Scoping-Unterlage ist dies aber nicht zu ersehen.

2.1. Feinstaub PM10, Feinstaub PM2,5 und Gesamtstaub

Die ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH ist der Hauptemittent für Feinstaub PM10, Feinstaub PM2,5 und auch Gesamtstaub. Messergebnisse für Feinstaub sind abhängig von der Produktionsleistung des Werkes, der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit. Arbeitet das Werk auf 100%-iger Auslastung aller Betriebsteile (Schmelzen, Walzen, Shreddern, Schrott- und Schlacketransporte ...) so ist der in Windrichtung liegende Stadtteil extrem mit Feinstaub betroffen und die Grenzwerte der EU-Feinstaubrichtlinie werden immer überschritten. Führt man Feinstaubmessungen durch, die entgegen der Windrichtung liegen, oder das Werk ist komplett abgeschaltet, so misst man unbedenkliche Hintergrundswerte der Stadt Riesa. Diesen Ist-Zustand kann der BUND Sachsen e.V. durch eigene Messungen seit dem Frühjahr 2008 belegen. Deshalb folgt der BUND Sachsen e.V. den Forderungen des anerkannten Toxikologen Dr. Hermann Kruse, der auf der Fachtagung - Gesundheitsrisiken in der Stadt Riesa am 23.05.2009 darüber referierte, dass die wirkliche Feinstaubbelastung durch das Stahlwerk nur mit 4 Messpunkten ermittelt werden kann (siehe im Internet unter):

http://www.dioxinskandal-riesa.de/Tagungsbroschuere_23-05-2009_gesamt_1_84.pdf

Der höchste Maximalwert von $1794\mu\text{g}/\text{m}^3$ für Feinstaub PM10 wurde am 05.03.2011 gegen 08.30 Uhr ermittelt (siehe Anlage2). Spitzenwerte in dieser Größenordnung von mehreren Hundert $\mu\text{g}/\text{m}^3$ stellen eine absolute Gesundheitsgefahr für Menschen dar. Es sind gemäß der EU-Feinstaubrichtlinie 1999/30/EG alle Grenzwerte zu berücksichtigen und sicher und plausibel einzuhalten.

2.2. Dioxine/Furane, PCB

Einer der kritischsten Punkte fällt auf die Betrachtung der Dioxine/Furane und dioxinähnliche PCB. Mehr Kapazität bedeutet mehr Schrotttumschlag, höhere Auslastung des Shredderbetriebes und auch mehr diffuse Austritte aus dem Hallendach. Durch eine Absaugvolumenstromerhöhung bei der geplanten Kapazitätserweiterung erhöht sich automatisch der Dioxin-Massenstrom in den Schornsteinen E1 und E3 von derzeit $95\mu\text{g}/\text{h}$ auf $125\mu\text{g}/\text{h}$ um über 30%! Das bedeutet eine **jährliche Zusatzbelastung von ca. $234'000\mu\text{g}$ an Dioxine/Furane**. Müllverbrennungsanlagen haben einen stündlichen Ausstoß von $9\mu\text{g}/\text{h}$. **In Riesa würde ein Grenzwert von fast 14 Müllverbrennungsanlagen an Dioxine/Furane genehmigt!** Wenn zusätzliche Dioxin-Emissionen entstehen, können keine Verringerungen bei den dringend erforderlichen Dioxin-Immissionen erreicht werden. Die Zielwerte bei der Dioxin-Deposition von $4\text{pg}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$ werden an allen Messpunkten deutlich überschritten (bis $17\text{pg}/\text{m}^2 \cdot \text{Tag}$). Hinzu kommt bei der Betrachtung der Vorbelastung, dass der Schmelzbetrieb im Messzeitraum nur zu 70% ausgelastet war und der Shredderbetrieb nur bei 30% der Auslastung lag. Alle bisherigen Maßnahmen der Dioxinminderung zeigen keine Verbesserungen in der Deposition auf. Werden Dioxin-Emissions-

messungen durchgeführt, so müssen diese dem Normalbetrieb in dem Abluftvolumen entsprechen, damit diese Messungen nicht anfechtbar werden. In der Vergangenheit wurden Messungen vorgelegt, **wo nur bei Kontroll-Messungen** mit einem bis zu 40% höheren Maximalvolumen die Anlage in der Abluft gefahren wurde, um bessere Messergebnisse pro Qubikmeter zu erreichen.

Allein an den belastbaren Dioxin-Depositionen ist erkennbar, dass eine Sonderfallprüfung eingeleitet werden muss. Erst nach einer Sonderfallprüfung kann man den wirklichen Schadstoffgehalt beurteilen.

2.3.Schwermetalle

Den Schwermetallen sollte ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Allein für Thallium wurden in der Emissionserklärung aus dem Jahr 2004 die Bagatellmassenströme der TA Luft weit überschritten. Wieso **Thallium** nicht weiter gemessen wurde bleibt unerklärlich. Ebenso wurden im Genehmigungsverfahren der letzten Kapazitätserhöhung Grenzwertüberschreitungen bei den Staubbiederschlägen als Vorbelastung ermittelt. Deshalb sind die Schwermetalle wie **Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Chrom, Mangan, Zink** und das nicht ermittelte **Quecksilber** einer intensiven Betrachtung zu unterwerfen. Man muss davon ausgehen, dass bei 100%-iger Auslastung der beantragten Kapazität es wieder zu Grenzwertüberschreitungen kommen muss. Das bisher von der Firma GICON vorgesehene diagnostische Windfeldmodell AUSTAL2000 ist aufgrund der Vorschriften der TA Luft 2002 so umzusetzen, dass alle kritischen Schwermetalle im Vorhabens- und Untersuchungsgebiet erfasst und dargestellt werden.

2.4.Zusätzliche Messungen der Radioaktivität

In den Scoping-Unterlagen wird nicht ausgeführt, ob Kontrollen auf Radioaktivität bei den angelieferten Schrotten durchgeführt werden. Solche Kontrollen sind aber unbedingt erforderlich, um zu verhindern, dass über radioaktiv belastete Metallschrotte, diese Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden und wieder in den Handel gelangen.

2.5.Mitverbrennung von Müll im Schmelzofen

Dass Mitverbrennen von Müll (Reststoffe wie Plastbecher oder ähnliches) ist zu untersagen. Hierbei werden zusätzliche Fremdstoffe in den Ofen gebracht, die nur eine Erhöhung der giftigen Emission herbeiführen. Bringt man Stoffe aus PVC zusätzlich hinein, so werden zusätzlich Dioxine/Furane, PCB erzeugt, die eine Erhöhung der Immissionswerte bei Dioxine/ Furane, PCB erwarten lässt. Argumente der Energieeinsparung sind nicht so gewichtig, wie die noch zusätzlichen Schadstoffe, die ja ebenso noch zusätzlich gefiltert und in Form von anderen Rück-

ständen entsorgt werden müssen. Dabei sollten immer die schon überschrittenen Grenzwerte in der Vorbelastung berachtet werden.

2.6. Emissionen der Abwärme über Dachöffnungen

Abwärme über Dachöffnungen in die freie Atmosphäre zu leiten **entspricht nicht dem Stand der Technik**, da diese Abluft einen hohen Gehalt an Schwermetallen beinhaltet. Es gibt in Deutschland Stahlwerke (Stand der Technik), die ihre kompletten Produktionshallen absaugen und die Abluft durch Filteranlagen reinigen lassen. Diesem Stand eines modernen Stahlwerkes sollte Rechnung getragen werden. Genehmigungsanträge mit geplanten ungefilterten Abwärmeströmen über Dachluken sind dauerhaft zu untersagen.

2.7. Gase

In Anbetracht der Emissionserklärungen der ESF Elbe-Stahlwerke Feralpi GmbH aus den Jahren 2004 und 2008 ist erkennbar, dass der zusätzliche Ausstoß an giftigen Gasen wie **Kohlenmonoxid** um das fast **300-fache** angestiegen ist und bei **Benzol** um das über **70-fache** sich vervielfacht hat. Dabei wurde Benzol nicht einmal an den Dachluken gemessen (siehe Anlage - Tabelle 1). Die Betrachtungen dieser Gase sind für gesundheitlichen Belange mit einzubeziehen.

2.8. Bewertungsgrundlagen für die Bewertung der Qualität einer UVU:

Die Umweltverträglichkeit einer Anlage ist maßgeblich von der Verwendung fortschrittlicher Technik unter dem Vorsorgeprinzip abhängig.

Bewertungsmaßstäbe für die Umweltauswirkung sind Vorschriften, Richtlinien und Vorsorgewerte auf Basis der Schadwirkungen von Stoffen:

Eine wesentliche Vorschrift im Immissionsschutz ist die **22.BImSchV**, die für Schwefeldioxid, Schwebstaub, Partikel PM10, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei Grenzwerte vorschreibt. Die 22.BImSchV ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 1999/30/EG. Die **23.BImSchV** regelt Rußwerte. Die Richtlinie 2002/3/EG ist in der **33.BImSchV** umgesetzt und regelt Ozonwerte.

Zudem gibt es als Orientierung in der Vorsorge die Richtlinie VDI 2310, des weiteren sind Vorsorgewerte (Zielwerte) des Länderausschusses Immissionsschutz (**LAI 2004**) festgelegt worden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren findet die **TA Luft 2002** Anwendung und es können auch Gesundheitsvorsorgewerte der **WHO** herangezogen werden. Erwartet wird auch die Einbeziehung des Gesundheitsamtes.

Als Bewertungsmaßstäbe zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sind alle Grenz-, Richt- und Vorsorgewerte zugrunde zu legen.

2.9. Gesundheitsgutachten

Dioxine können **Krebs** verursachen, haben Einfluss auf die Haut, dem **Magen-Darm-System**, auf das **Fortpflanzungssystem**, auf das **Immunsystem**, auf das **Nervensystem**, auf das **Hormonsystem** und auf das **Herz-Kreislauf-System**. Durch Dioxine ist wissenschaftlich erwiesen, dass man viel eher an **Diabetes Typ II** erkranken kann, sowie **psychische Störungen** erlangen kann. Bei einem Einfluss durch Schwermetalle können **Erkrankungen des Muskel- und Skelett-Systemes** entstehen, sowie **Lungen- und Lebererkrankungen**. Es wird aufgefordert, diese Erkrankungen der letzten 10 Jahre (ab 1998) im Riesaer Stadtgebiet zu bewerten, nach Neuerkrankung (inklusive Stundenfälle) nach Häufigkeit, nach Eintrittsalter sowie nach Sterbefällen, gegenüber dem sächsischen Durchschnitt. Besonderes Augenmerk sollte beim Untersuchen auf die ICD (C00-C14, C15-C26, C30-C39, C45-C49, C50, C51-C58, C60-C63, C73-C75, C81-C96) gelegt werden. Es ist zu beurteilen, ob eine Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier trotz Kapazitätserhöhung des Stahlwerkes ausgeschlossen werden kann.

2.10. Anbauverbote

In direkter Werksnähe liegt eine große Anzahl an Kleingärten. Bodenuntersuchungen bei Anwohnern haben gezeigt, dass **einige Vorsorgewerte** bei Schwermetallen **im Umkreis von 1km weit überschritten** werden. Es wird gefordert den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze-Mensch zu untersuchen. Aus dem LAI 2004 ist bekannt, dass in der Nähe von Shredderanlagen extreme Emissionen an Dioxine/Furane und PCB freigesetzt werden. Da die Shredder-Anlage von Feralpi Stahl mit fast 3-facher Kapazität höher ausgelastet werden soll, erwartet der BUND Sachsen e.V. von den zuständigen Behörden, aus Vorsorge gegenüber den Menschen im ganzen Riesaer Stadtgebiet, **Anbauverbote auszusprechen**. Auch allein die **bedenklichen Dioxin-Depositionsvorbelastungen** müssten die zuständigen Behörden zu diesem Schritt bewegen.

3. Lärm

Erforderliche Präzisierung/Modifizierung der bisherigen Genehmigungswerte im Bereich Gucklitz zu Lärmimmissionen

Auf Seite 6 der Scoping Tischvorlage spricht ESF von einer „schall- und lufttechnischen Optimierung der Produktion“ und dass das Unternehmen besonderen Wert auf die weitere Herabsetzung der Emissionen von Lärm und diffusen Stäuben legt.

Laut SZ vom 26.03.2011 will ESF das Staub- und Lärmaufkommen deutlich reduzieren, wovon auch die unmittelbaren **Anwohner** profitieren und damit spürbar entlastet werden. Herr Schaefer

spricht von einem „Quantensprung im Klimaschutz“ und ESF geht laut eines Gutachtens sogar davon aus, dass der Lärm bei der Stahlproduktion um 20 Dezibel gemindert werden kann.

Im **krassen Widerspruch** hierzu stehen jedoch die Aussagen ab Seite 39 der Scoping Tischvorlage zu den Lärmimmissionen für den Bereich Gucklitz: Die in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 01.08.2006 rechtswidrig festgelegten Werte für IO 7 und IO 8 mit **46 dB(A) nachts** sollen verfestigt werden; für IO 9 soll der Nachtwert sogar von 45 dB(A) **auf 46 dB(A) nachts erhöht werden**. Ebenfalls ist vorgesehen, die genehmigten Tagwerte für IO 7, 8 und 9 von 55 dB(A) **auf 57 dB(A) zu erhöhen**.

Eine spürbare Entlastung für die Anwohner wird mit diesen widersprüchlichen Angaben und Aussagen von ESF selbst ad absurdum geführt!

Mit dem letztendlich von ESF angestrebten Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Kapazitätserweiterung gemäß der Tischvorlage Scoping vom 22.03.2011 ist die Gesamtanlage neu zu beurteilen.

Abzustellen wäre dann nicht auf den Belastungsunterschied zwischen der alten und neuen Anlage, sondern auf die Gesamtanlage in ihrem geänderten Zustand (Tunnelofen-urteil v. 12.12.75, BVerwG 4. Senat, Az.: IV C 71.73). Der Gesichtspunkt des Bestandsschutzes deckt bei einem Gewerbebetrieb maßgebende Änderungen, z.B. den Austausch gewichtiger Teile, auch dann nicht ab, wenn sich dadurch die bereits bestehenden nachteiligen Auswirkungen des Betriebes nicht erhöhen (Urteil vom 18.10.74, BVerwG 4. Senat, Az.: IV C 77.73) und schon gleich gar nicht, wenn die Immissionswerte noch höher werden.

Das Wohngebiet Gucklitz mit ca. 180 Einfamilienhäusern dient faktisch nur dem Wohnen. Die wenigen kleinen Gewerbeunternehmen (z.B. Blumenladen, Kosmetik, Taxi), untergebracht in Anbauten/Garage und tagsüber nur stundenweise geöffnet, sind völlig untergeordnet und stören die Wohnqualität in keiner Weise.

Die bauplanungsrechtliche Einstufung ergibt sich demnach nicht nach § 34 (1) BauGB als sogenannte Kleingemengelage innerhalb eines Wohngebietes und demzufolge nicht als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit einem **maximal zulässigen Nachtwert von 40 dB(A)**.

Maßgebend ist vielmehr die Einstufung gemäß § 34 (2) BauGB nach der tatsächlichen Nutzung als reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) und die sich hieraus ergebende Schutzbedürftigkeit nach der TA Lärm, Nr. 6.6 mit einem maximal zulässigen Nachtwert von 35 dB(A).

Die Beurteilungskriterien nach der TA Lärm, Nr. 6.7 für die Festlegung eines geeigneten Zwischenwertes wurden dabei in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 01.08.2006 offensichtlich **im Interesse von Feralpi** und zu Lasten des Wohngebietes Gucklitz überhaupt nicht berücksichtigt bzw. **eklatant fehlgewichtet**.

Einstufungsfehlerhaft wurde von den geringeren Schutzwerten eines allgemeinen Wohngebietes ausgegangen und **zusätzlich** abwägungsfehlerhaft der maximal zulässige Nachtwert für Mischgebiete mit 45 dB(A) *-als absoluter Grenzwert für Gemengelagen nach der TA Lärm-* zugrunde gelegt und **noch um 1 dB(A) auf 46 dB(A) erhöht**.

Die Erhöhung um 1 dB(A) auf 46 dB(A) nach Punkt 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm war offensichtlich schon deshalb rechtswidrig, weil der bestehende Betrieb des ESF nach Punkt 2.4 der TA Lärm nicht als Vorbelastung hätte berücksichtigt werden dürfen.

Unter Berücksichtigung der Gemengelage wäre mit einem maximal zulässigen Nachtwert von 42 dB(A) – 43 dB(A) die „Schmerzgrenze“ schon fast überschritten (Urteil VG Braunschweig v. 15.11.06.; Az.: 2A 68/06. Hier war aber im Gegensatz zu Feralpi die Industrieanlage erheblich älter als das Wohngebiet und damit zu Gunsten dieser Industrieanlage gewertet).

Schon die Differenz von 46 dB(A) zu 43 dB(A) = 3 dB(A) nachts ist für das menschliche Ohr deutlich wahrnehmbar und eine erhebliche zusätzliche Lärmbelastung sowie eine Minderung der Wohnqualität. **3 dB(A) bedeutet für das menschliche Ohr eine Verdopplung des Lärmes**. Rechtlich entscheidender ist noch, dass mit der Festlegung des Nachtwertes von 46 dB(A) die Schutzbedürftigkeit des Wohngebietes **um 11 dB(A)**, also um mehr als zwei Gebietskategorien, **unvertretbar hoch abgewertet** wurde. Die Zwischenwertbildung sollte jedoch regelmäßig schon dort ihre Grenze finden, wo sie zur Herabstufung um eine ganze Gebietskategorie führen würde (Urteil v. 21.01.2004, OVG Lüneburg, 7. Senat, Az.: 7 LB 54/02).

Der Zwischenwert von 46 dB(A) nachts verletzt unstrittig die konkrete Schutzwürdigkeit des Wohngebietes Gucklitz, sowie auch alle anderen umliegende Mischgebiete, um das Werksgelände.

In den 2009 aufgestellten Richtlinien für nächtlichen Lärm empfiehlt die **WAO** einen **Grenzwert von 40 dB(A)**; oberhalb davon wird die Gesundheit beeinträchtigt.

Die Schutzwürdigkeit für das Wohngebiet Gucklitz wurde offensichtlich nur deswegen auf den Nachtwert von 46 dB(A) **abgewertet, damit Feralpi wirtschaftlich arbeiten kann**. Darauf darf es aber bei der Genehmigung einer Anlage nach BImSchG nicht ankommen, ansonsten ist die Genehmigung recht-widrig. Eine Industrieanlage, die nur auf Kosten der Nachbarn wirtschaftlich arbeiten kann, ist nicht genehmigungsfähig.

Die komplette Bauhülle der Stahlwerkshalle (Feldhalle) entspricht nicht dem Stand der Technik im Bezug auf lärm mindernde Maßnahmen.

Dass selbst dieser (überhöhte) Grenzwert von nachts 46 dB(A) in der Praxis nachhaltig eingehalten werden kann, zweifelt sogar das Verwaltungsgericht Dresden an und weist darauf hin, dass eindeutig weiterer Verbesserungsbedarf besteht, um langfristig ein Nebeneinander von industrieller Nutzung einerseits und dem Wohnen andererseits zu gewährleisten (Urteil Az. 3K 1698/07 v.12.10.10 S. 50/51). Aber genau gegenteilig hierzu sind die Aussagen von ESF in der Tischvorlage Scoping vom 22.03.2011 zu den Lärmimmissionswerten!

Eine erhebliche Vorbelastung und Prägung des Wohngebietes Gucklitz durch z.B. die Bahnanlagen und die daraus geschlussfolgerte Ortsüblichkeit (Hinnehmbarkeit) von höheren Lärmbelastungen ist nicht zutreffend.

Die nächtlichen Lärmbelästigungen durch die Bahnanlagen sind gegenüber den Lärmbelästigungen durch Feralpi (stundenlange Brummtöne durch tieffrequente Lärmemissionen) nahezu vernachlässigbar gering und erst recht nicht in ihrer Beeinträchtigung gleichzusetzen. Tieffrequente Geräusche werden von den Anwohnern im Umfeld der Anlage regelmäßig wahrgenommen und als störend empfunden. Hierzu zählen z.B.

- Brummtöne von der Walzstraße,
- Brummtöne aus dem Bereich der Abluftreinigung,
- Wummern bei Einfahren der Elektroden in den Ofen.
- Schrottschüttungen (Metall auf Metall)
- Fallhammer auf der Schlackehalde

Diese Geräusche werden auch bei geschlossenen Fenstern als höchst störend wahrgenommen.

Der Aspekt der Ortsüblichkeit ist keine Frage der Quantität, sondern der Qualität der Geräuschbelästigung. Eine Ortsüblichkeit setzt eine charakteristische Vergleichbarkeit mit den übrigen an den Immissionsorten vorherrschenden Geräuschen voraus. Es geht also um die spezifische Lästigkeit der Geräusche (Urteil v. 21.01.2004, OVG Lüneburg, 7.Senat, Az.: 7 LB 54/02).

Auch wenn von den Anwohnern des Wohngebietes Gucklitz keine Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht wurden, gibt es gegen die **nächtlichen Lärmbelästigungen von Feralpi** in der Vergangenheit eine **Vielzahl von Beschwerden**, die der Stadtverwaltung Riesa bekannt sind und dem Kreisumweltamt und der Landesdirektion vorliegen müssten.

Da es sich bei den Anwohnern um „nicht sachverständige Bürger mit durchschnittlichen Wissen“ handelt, kann aus den nicht eingeklagten Abwehrrechten keine erhöhte Rücksichtnahmepflicht gegenüber der industriellen Nutzung abgeleitet werden.

Die Höhe der Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung muss im Genehmigungsverfahren einer umfassenden und unparteiischen Prüfung und Würdigung unterzogen werden; die daraus resultierenden Immissionsschutzwerte sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Fehleinschätzungen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 01.08.2006 müssen mit der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung behoben werden. Zumindest ist der rechtswidrig festgelegte Nachtwert von 46 dB(A) für das Wohngebiet Gucklitz und für die Mischgebiete nach unten zu korrigieren, geschweige denn für IO 9 auf 46 dB(A) zu erhöhen. Auch ist der Erhöhung der Tagwerte auf 57 dB(A) nicht zuzustimmen.

Im Allgemeinen müssen die Vorgaben der TA-Lärm 1998 eingehalten werden. Entscheidend sind die Ermittlungen der Lärm-Immissionswerte die durch den Betrieb der Gesamtanlage entstehen! Daraus ergibt sich bei den Messungen eine plausible Ermittlung der lautesten Nachtstunde nach TA-Lärm und nicht nur eine punktuelle Ermittlung von 10-15min pro Messung. Der Aufbau und die Durchführung dieser Messungen sind im Genehmigungsverfahren darzustellen.

Nr. A. 3.3.3 der TA-Lärm gibt vor, dass bei Abständen zwischen dem maßgeblichen Immissionsort und der zu betrachteten Anlage ab 200m die Messungen in der Regel bei Mitwind durchzuführen sind. Sowohl IO 5 als auch IO 6 liegen mehr als 200m vom Stahlwerk entfernt, so dass die Vorgaben der TA-Lärm zu Messungen bei Mitwindsituation anzuwenden sind.

Die Schalldämpfungsmaßnahmen sind unzureichend und unplausibel und entsprechen nicht dem Stand der Technik. Schon allein die Einzigartigkeit, dass die Gesamtanlage der Feralpi Stahl Gruppe die einzigste in Deutschland betriebene Anlage ist, die Lärm-Immissionen bis zu 46 dB(A) genehmigt betreiben darf, stellt sich selbst in Frage. Die **Selbsteinschätzung** auf Seite 42 bedarf keiner weiteren Interpretierung, dass auch durch Lärminderungsmaßnahmen im Zuge der geplanten Kapazitätserweiterung **eine Einhaltung von 45 dB(A)** nachts am IO9 **kaum möglich sein wird**.

Ebenso gilt dies für lärmindernde Maßnahmen, die gemäß den einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz verpflichtend geregelt sind und/oder mit bereits abgelaufenen Sanierungsfristen verbunden sind bzw. die die Umsetzung bereits erteilter Auflagen zum Lärmschutz betreffen. Hier gilt die Einhaltung der TA Lärm 1998 und den Stand der Technik zu erreichen, dass keine Emissionen mit Grenzwertüberschreitung in den benachbarten Wohn- und Mischgebieten ankommen.

Die von Feralpi Stahl nachts erreichten Lärmwerte entsprechen denen, die nur in einem Industriegebiet zulässig sind. **Gesundheitsgefahren** für die Anwohner sind daher nicht auszuschließen. Es wäre denkbar, dass sich ein Anwohner durch ärztliches Attest bescheinigen lässt, dass der nächtliche Lärm bei ihm zu

gesundheitlichen Beschwerden führt. Er könnte darauf **Strafanzeige** gegen die verantwortlichen Behördenmitarbeiter wegen Körperverletzung durch pflichtwidriges Unterlassen erstatten. Es sollte geprüft werden, es dem Betrieb zuzumuten, zumindest auf den Nachtbetrieb (22.00 Uhr-06.00 Uhr) zu verzichten.

Der Stadt Riesa liegt seit Ende 2009 eine Lärmkartierung vor. Dieser Ist-Zustand sollte bei den Vorbelastungen mit Einfluss bekommen. Der Aktionsplan der Stadt müsste eine Vielzahl an Auflagen für die Feralpi Stahl Gruppe bringen. Diese sind bei der Betrachtung mit einzubeziehen.

Lärm macht krank, verursacht Schlafstörungen und hat Einwirkungen auf das **Herz-Kreislaufsystem, Nervensystem** und kann **psychische Erkrankungen** hervorrufen.

4. Geruchsimmissionsprognose

Es ist entsprechend der Vorschriften der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eine Geruchsimmissionsprognose zu erstellen, erstellt mit einer Ausbreitungsrechnung auf Basis des Rechenmodells gemäß den Vorgaben in der TA Luft 2002. Begründung: Wird das Werk auf Volllast betrieben und man befindet sich in Windrichtung, so ist ein übler Gestank nach verbrannter Plaste, verbranntem Kabel und Zinkrauch wahrnehmbar. Nach mehrmaligem Einatmen entsteht Übelkeit. Bei längerem Einatmen entstehen extrem starke Kopfschmerzen. Da der Anlagenbetreiber selbst feststellt, dass bezüglich der Geruchsemissionen es zu keiner Änderung (Verbesserung) kommen wird, ist dies unzureichend! Ausreichend dokumentiert wurden Zeugenaussagen der Anwohner über Geruchsprobleme bei der Kripo Riesa siehe staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren gegen den Stahlwerksinhaber (Az: 114 Js 41491/05) und auch das Schuldeingeständnis aus dem Jahr 2008.

5. Zuordnung der Anlage in den Geltungsbereich der Störfallverordnung (12.BImSchV)

Giftigkeit des Stoffinventars: Die Begriffsbestimmungen für gefährliche Stoffe sind in § 2 12.BImSchV (Störfall-Verordnung) definiert. Dies sind die im bestimmungsgemäßen und auch bei der Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes vorhandenen Stoffe. Im Anhang I der 12.BImSchV (Störfall-Verordnung) sind Mengenschwellen je Betriebsbereich für die Anwendbarkeit der Verordnung angegeben. Hier gilt für sehr giftige Stoffe die Mengenschwelle von 5.000 kg pro Betriebsbereich, für giftige Stoffe 50.000 kg pro Betriebsbereich, für brandfördernde Stoffe 50.000 kg, für PCDD/PCDF 1 kg.

Hier gilt Anhang I der 12.BImSchV. In Anmerkungen zur Stoffliste (unter 1.) ist festgelegt, dass die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen unter anderem der Richtlinie 67/548/EWG in der aktualisierten Form erfolgt. Hier sind in der Stoffliste Schwellenwerte für den Gehalt an giftigen Stoffen festgelegt.

Ist dieser Gehaltswert überschritten, ist nach Nr. 2 des Anhangs I zur 12.BImSchV die Gesamtstoffmenge als giftig eingestuft.

Es ist eine **gutachtliche Stellungnahme zu erstellen**, die Aussagen darüber liefert, ob und inwieweit die Anlage bzw. das Vorhaben in die sich aus den Vorgaben der 12.BImSchV resultierenden Pflichten fällt.

Es wird auf das Vorhandensein von erheblichen Mengen an flüssigem Sauerstoff in Tankanlagen bei der PRAXAIR Luftzerlegungsanlage hingewiesen und es ist zu prüfen, ob die Mengenschwelle des Sauerstoffs in einem Betriebsbereich überschritten ist.

Es sind in den beizubringenden Antragsunterlagen Fragen der Anlagensicherheit, die Auswirkungen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes und des Arbeitsschutzes in belastbarer Form darzulegen.

Anlagensicherheit: Die Angaben zum Brand- und Explosionsschutz sowie zur Anlagensicherheit in den Scoping-Unterlagen sind unzureichend. Es wird angezweifelt, dass die getroffenen Brandschutzmaßnahmen ausreichend sind. Auch die Anforderungen an den Explosionsschutz entsprechen nicht den fachlichen Anforderungen.

Es wird befürchtet, dass bei Bränden, beispielsweise im Schrottlager oder im Stahlwerk selbst, erhebliche Emissionen an Brandgasen freigesetzt werden, die Schwermetalle oder die hochgiftigen und krebserregenden Dioxine/Furane, PCB beinhalten. Es müsse daher eine **Ermittlung der Schadstoffbelastungen**, die im WORST-CASE-Fall **bei einem Brand im Stahlwerk auftreten, durchgeführt werden**.

6.Entwässerungskonzept, Wasser

Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer: Es wird angezweifelt, ob das Entwässerungskonzept des Stahlwerkes den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere denen des WHG entspricht. Zum Entwässerungskonzept finden sich in den Scoping-Unterlagen nur sehr unzureichende Angaben. Es existieren keine Schmutzwasseraufbereitung und auch keine Maßnahmen für das Aufbereiten des Sickerwassers auf der Schlackehalde.

Weiterhin wird befürchtet, dass sich durch die Anlagen-erweiterung die Verunreinigungen von Grund- und Oberflächengewässern, insbesondere der Elbe, erhöhen.

Es ist auch zu befürchten, dass durch die geplante Anlagen-erweiterung zusätzliche wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden und in Grund- und Oberflächengewässer gelangen. Die Freisetzung dieser Stoffe muss in den Antragsunterlagen ausreichend detailliert beschrieben werden. Die Auswirkung auf die Umwelt insbesondere auf das Gewässer Elbe wird unterschätzt.

§ 31 WHG: Die geplante wesentliche Änderung des Stahlwerks gemäß Vorhabensplanung findet in einem gewässernahen Gebiet unter

Eingriff in Boden und Grundwasser statt. Es ist gemäß der nachfolgend erläuterten Sachverhalte gemäß § 7 BBodSchG auch der § 31 WHG anzuwenden. Entsprechende Untersuchungen und Gutachten liegen bislang nicht vor und sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

Grundwasser, Trinkwasser, Oberflächenwasser, Auswirkungen des Vorhabens

Eintrag von Staub und Staubinhaltsstoffen in Oberflächengewässer und Grundwasser, Staubeintrag/Feinstaubeintrag in Gewässer, Mess- und Prognosemethodik:

Zu den zu erwartenden Staubinhaltsstoffen von Staubemissionen aus dem Stahlwerk kann auf vorhandene Daten und Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Für den Eintrag in Gewässer relevante Staubinhaltsstoffe sind hierbei insbesondere Schwermetalle und Schwermetallverbindungen sowie Dioxine/Furane zu betrachten. Für den Staub aus diffusen und gefassten Quellen bei der Stahlproduktion können Stoffdaten als Bewertungsbasis dienen.

Sind die Quellterme bekannt, kann mittels einer Ausbreitungsrechnung die Deposition in Gewässernähe abgeschätzt werden.

7. Abfälle

Bei der Abfallentsorgung müssen in den Antragsunterlagen alle Abfälle den Entsorgungsmengen und den dazugehörigen Entsorgungsarten aufgeführt sein und auf welcher Art und Weise der Transport erfolgt, inklusive Transportaufkommen pro Jahr. Untersuchungen zu Schlackeeinhaltsstoffen sowie den Filterstäuben sind detailliert zu beschreiben und in der UVU einzuordnen.

8. Relevanzmatrix

Bei der Relevanzmatrix sollen folgende Punkte verändert werden:
Emission von Luftschadstoffen bei Grundwasser mit (X) kennzeichnen.

Emission von Gerüchen bei Pflanzen/Tieren und Menschen mit (X) kennzeichnen.

Emission von Lärm bei Erholung mit (X) kennzeichnen.

Abfälle bei Grundwasser, Pflanzen/Tiere und Menschen mit (X) kennzeichnen.

Diese Änderungen sollen in der UVU mit einfließen.

9. Meteorologie

Bei der Berechnung der Luftschadstoffausbreitung sollen alle meteorologischen Vorgaben der TA Luft 2002 sowie bei allen Lärmprognosen die meteorologischen Vorgaben der TA Lärm 1998 beachtet werden.

Anlagen

Anlage 1

Aufstellung der für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung beizubringenden Unterlagen in der Übersicht, Anforderungen an die voraussichtlich gemäß der §§ 3 bis 4e der 9.BImSchV beizubringenden Antragsunterlagen:

In den beizubringenden Antragsunterlagen sind aus Sicht des BUND Sachsen e.V. insbesondere nachfolgend stichpunktartig aufgelistete Unterlagen vorzulegen.

Erforderliche detaillierte Angaben in den Antragsunterlagen zur Anlagentechnik und Vorhabensplanung:

- Anlieferung, Behandlung und Lagerung von Stoffen
- Angaben zu Menge, Art und Verbleib von Abfällen
- Eingangskontrolle, Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Rauchgasreinigung, Abgaserfassung und -abreinigung
- Maßnahmen zur Reduzierung von Stickoxidemissionen
- Schlacken- und Rückstandsentsorgung
- Nebenanlagen
- Logistik: Anlieferung von Einsatzstoffen/Abtransport von Reststoffen
- Gehandhabte Stoffe/Sicherheitsdatenblätter
- Sekundärabfälle/Entsorgungsnachweise

Erforderliche, detaillierte und belastbare Gutachten zu folgenden Sachverhalten:

- Anlagensicherheit und Arbeitsschutz
- Fachgutachten über das Erfordernis einer Zuordnung zur 12.BImSchV (Störfallverordnung)
- Brandschutz
- Explosionsschutz
- Sicherheitsdatenblätter
- Baugrundgutachten, Altlastenerkundung, Kampfmittelerkundung

Luftschadstoffimmissionen:

- Ermittlung der Schornsteinhöhe nach TA Luft 2002 (auch für die bislang über Dachluken abgeleiteten Abgase)
- Ermittlung der meteorologischen Daten (Ausbreitungsklassenstatistik) vor Ort
- Vorbelastungsmessungen an maßgeblichen Immissionsorten gemäß TA Luft 2002
- Berücksichtigung weiterer Emittenten im Untersuchungsgebiet gemäß TA Luft 2002
- Immissionsprognose für luftgetragener Schadstoffe unter Einbeziehung sämtlicher Emissionsquellen (einschließlich gefasste und diffuse Quellen und Transportemissionen)

- Lärmimmissionsprognose unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch sämtliche im Einwirkungsbereich unter die TA Lärm 1998 fallende Lärmemittanten, insbesondere die Anlagen der Feralpi Stahl Gruppe
- Geruchsimmissionen: Geruchsimmissionsprognose nach GIRL, Rasterbegehung nach den Vorgaben der GIRL, Messungen und quantitative Ermittlung der Geruchsemissionen an den relevanten gefassten und diffusen Emissionsquellen
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in der UVU mit belastbaren Daten zu bewerten.

Es sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die Wirkungspfade des geplanten Vorhabens insbesondere unter dem Aspekt der Reinhaltung der Luft, des Bodens, des Wassers und der resultierenden Wirkungen auf die in im Immissionsschutzrecht und der Gesetzgebung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit auf die wesentlichen Schutzgüter nach dem Vorsorgeprinzip zu betrachten.

Anlage: Tabelle 1

Emissionserklärungen der ESF Elbe Stahlwerk Feralpi GmbH

19.04.2011

BUND Forderungen zum Scoping-Termin der Elbe Stahlwerke Feralpi 2011-04-19

Vergleich

2004 - 2008

		Jahr 2004		Jahr 2008		2004 - 2008					
staubförmig	Staub		insgesamt	Staub		insgesamt	Prozentual	Elektrostahlwerk	Dachhauben	Schwellwerte	
	Staubemissionen		Staub	128192,000 kg/Jahr	Staub		54992,595 kg/Jahr	42,9%	29037,262	25955,333	50000 kg/Jahr
	davon Feinstaub		PM10	48665,000 kg/Jahr	PM10		20808,284 kg/Jahr	42,8%	11723,917	9084,366	
	davon Feinstaub		PM2,5	nicht gemessen kg/Jahr	PM2,5		6478,680 kg/Jahr		3883,147	2595,533	
	Schwermetalle										
	Antimon		Sb	0,453 kg/Jahr	Sb		2,375 kg/Jahr	524,3%	2,375	nicht gemessen	
	Arsen		As	0,922 kg/Jahr	As		8,028 kg/Jahr	870,7%	0,426	7,601	20 kg/Jahr
	Blei		Pb	57,073 kg/Jahr	Pb		372,294 kg/Jahr	652,3%	81,912	290,381	200 kg/Jahr
	Cadmium		Cd	0,919 kg/Jahr	Cd		2,369 kg/Jahr	257,8%	1,985	0,384	10 kg/Jahr
	Chrom		Cr	3,636 kg/Jahr	Cr		42,568 kg/Jahr	1170,7%	3,603	39,004	100 kg/Jahr
	Cobalt		Co	0,453 kg/Jahr	Co		nicht gemessen kg/Jahr		nicht gemessen	nicht gemessen	
	Kupfer		Cu	90,617 kg/Jahr	Cu		22,379 kg/Jahr	24,7%	22,459	nicht gemessen	100 kg/Jahr
	Mangan		Mn	13,135 kg/Jahr	Mn		610,717 kg/Jahr	4649,5%	27,084	588,365	
	Nickel		Ni	1,014 kg/Jahr	Ni		32,539 kg/Jahr	3209,0%	1,456	31,403	50 kg/Jahr
	Quecksilber		Hg	131,353 kg/Jahr	Hg		9,617 kg/Jahr	7,3%	9,617	nicht gemessen	10 kg/Jahr
	Selen		Se	0,453 kg/Jahr	Se		nicht gemessen kg/Jahr		nicht gemessen	nicht gemessen	
Tellur		Te	0,453 kg/Jahr	Te		nicht gemessen kg/Jahr		nicht gemessen	nicht gemessen		
Thallium		Ti	131,350 kg/Jahr	Ti		nicht gemessen kg/Jahr		nicht gemessen	nicht gemessen		
Vanadium		V	0,473 kg/Jahr	V		0,16 kg/Jahr	33,8%	0,160	nicht gemessen		
Zink		Zn	0,027 kg/Jahr	Zn		950,614 kg/Jahr	3520792,6%	0,080	950,536	200 kg/Jahr	
Zinn		Sn	3,623 kg/Jahr	Sn		1,997 kg/Jahr	55,1%	1,997	nicht gemessen		
			435,954				2055,657	471,5%	153,154	1907,674	
Toxische Gifte											
Dioxine/Furane		PCDD/F	0,000005 g/Jahr	PCDD/F		0,000017 g/Jahr	340,0%	0,000017	nicht gemessen		
Benzo(a)pyren		C20H12	0,005 kg/Jahr	C20H12		0,016 kg/Jahr	320,0%	0,016	nicht gemessen		
Gase											
gasförmig	Dioxine/Furane		PCDD/F	0,7564 g/Jahr	PCDD/F		0,1548 g/Jahr	20,5%	0,151	0,0038	
	P.C. Biphenyle		PCB	nicht gemessen g/Jahr	PCB		834,823 g/Jahr		834,823	nicht gemessen	
	Schwefeldioxide		SO2	1215,240 kg/Jahr	SO2		40517,900 kg/Jahr	3334,1%	40269,322	248,599	
	Fluor		F	271,720 kg/Jahr	F		1592,000 kg/Jahr	585,9%	1591,981	nicht gemessen	
	Chlorwasserstoff		HCl	271,720 kg/Jahr	HCl		432,200 kg/Jahr	159,1%	432,160	nicht gemessen	
	Kohlenmonoxid		CO	3751,800 kg/Jahr	CO		1023334,800 kg/Jahr	27275,8%	1022143,377	1191,461	
	Kohlendioxid		CO2	50299760,000 kg/Jahr	CO2		107153844,000 kg/Jahr	213,0%	77942233,055	29211611,433	
	Distickstoffmonoxid		N2O	499,051 kg/Jahr	N2O		335,733 kg/Jahr	67,3%	37,603	298,130	
	Methan		CH4	1248,164 kg/Jahr	CH4		838,100 kg/Jahr	67,1%	92,807	745,325	
	Benzol		C6H6	67,851 kg/Jahr	C6H6		4782,400 kg/Jahr	7048,4%	4782,363	nicht gemessen	
	Stickstoffdioxid		NO2	66797,780 kg/Jahr	NO2		109018,000 kg/Jahr	163,2%	83510,520	25507,150	
	Phenol		C6H5OH	nicht gemessen kg/Jahr	C6H5OH		247,900 kg/Jahr		247,876	nicht gemessen	
	Formaldehyd		CH2O	nicht gemessen kg/Jahr	CH2O		2636,800 kg/Jahr		2636,795	nicht gemessen	
	Naphthalin		C10H8	nicht gemessen kg/Jahr	C10H8		108,900 kg/Jahr		108,884	nicht gemessen	
			50373883,326				108337688,733	215,1%			

Rote Zahlen - Emissionserhöhung gegenüber 2004

Zahlen die im Schornstein extrem angestiegen sind

1. CAM1



2010-10-28 20:28:49



Main Title

Sub Title

Sa. d. 5. 3. 2011

Riesa 45. Feinstaubüberschreitung

Feinstaubmessung

Entfernung zum Verursacher ESF-Riesa 400m

Meßpunkt: Anwohner d. Stadt Riesa

Wetter: Nacht sternenklar, Wind SW, 0°C
Tags. heiter u. leicht bewölkt
Wind Süd, SW, W+NW +6°C

G

Max 1794 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

24h Ø

260 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Abca 10:00 Uhr kein Schmelzbehieb
später alles komplett total außer Betrieb

Qualmwolken
direkt aus
Schornstein
E1
u. aus
Dach + Fallwerk

← Wind aus Richtung ESF-Riesa →

1440 Daten

Fr. d. 4. 3. 2011
20:25 Uhr

0:00 Uhr

Sa. d. 5. 4. 2011
20:25 Uhr

Überschreitung d. Feinstaub-
richtlinie d. EU

Test 005

Instrument		Data Properties	
Model	Dust Trak	Start Date	04.03.2011
Meter S/N	85202300	Start Time	20:25:27
		Stop Date	05.03.2011
		Stop Time	20:25:27
		Total Time	1:00:00:00
		Logging Interval	60 seconds

Statistics	
	Aerosol
Ave	0.260 mg/m ³
Max	1.794 mg/m ³
Max Date	05.03.2011
Max Time	08:30:27
Min	0.033 mg/m ³
Min Date	04.03.2011
Min Time	20:26:27
TWA (8 hr)	0.779
TWA Start Date	04.03.2011
TWA Start Time	20:25:27
TWA End Time	20:25:27

Fr. d. 4. 3. 2011 20:25 Uhr

- Sa. d. 5. 3. 2011 - " -

1440 Daten

Chemnitz, den 10.01.2011

VOLLMACHT ZUR AUSSENVERTRETUNG

Hiermit wird

Herrn Jan Niederleig, Paul-Greifzu-Str.13, 01591 Riesa

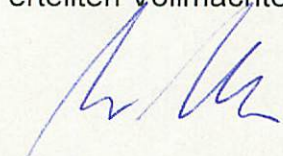
geb. 28.07.1970

die Vollmacht zur Außenvertretung des **BUND LV Sachsen e. V.** für alle im Zusammenhang mit der Verfahrensbeteiligung nach § 58/60 BNatSchG und § 57 SächsNatSchG stehenden Handlungen erteilt.

Die Vollmacht schließt insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Vertretung zu Anhörungen und Erörterungsterminen ein.

Ausgenommen von der Vollmacht ist die Einleitung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Vollmacht ist befristet bis zum 31.12.2011. Gleichzeitig erlöschen alle früher erteilten Vollmachten.



Wolfgang Riether
Landesgeschäftsführer